Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Apothekerkammer Nordrhein
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Ärztekammer Nordrhein
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Zahnärztekammer Nordrhein
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
Pflegeverbände
Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Aktenzeichen V A 3
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
impfung-corona@mags.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19
Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 31. März 2021

Anlage: Kontingente für die 16. bis 21. Kalenderwoche

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Impfkampagne ist wie folgt fortzusetzen:

1. Beendigung der Impfungen für Personal an Grund- und Förderschulen, in Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege

Entsprechend der Bedarfsabfrage aus der vergangenen Woche werden Ihnen die benötigten Dosen zur Verfügung gestellt und können abgerufen werden. Der Abschluss der Impfung dieser Berufsgruppe ist bis zum 24. April 2021 zu realisieren. Freie Kapazitäten in den Impfzentren sind vordringlich für diese Personengruppe zu nutzen. Die in der Anlage freigegebenen Dosen sollen deshalb zunächst ausschließlich für diesen Berechtigtenkreis verwendet werden.

Ist das zugewiesene Kontingent nach Abschluss der Impfungen nicht aufgebraucht, kann es für die Impfung weiterer Personen der Priorität 2 (§ 3 CoronaImpfV) genutzt werden.

2. Bereitstellung eines Kontingents für Krankenhäuser und Universitätskliniken

Für die Impfung von noch nicht geimpftem Krankenhauspersonal aus den Prioritätsgruppen 1 und 2 stehen ab sofort die in der Anlage beigefügten Kontingente bereit.

Ist das zugewiesene Kontingent nach Abschluss der Impfungen nicht aufgebraucht, kann es für die Impfung weiterer Personen der Priorität 2 (§ 3 CoronaImpfV) genutzt werden.

3. Impfung von obdachlosen Menschen

Die Lieferung des Impfstoffs des Herstellers Johnson & Johnson ist gestern durch den Hersteller kurzfristig gestoppt worden. Daher kann die in

Aussicht gestellte Impfung von obdachlosen Personen mit diesem Impfstoff aktuell nicht erfolgen. Aufgrund des Vorteils, dass der Impfstoff nur einmal geimpft werden muss, wird dieser Impfstoff in der hiesigen Planung grundsätzlich weiterhin für diese Personengruppe vorgesehen. Über den Fortgang der Planungen werden wir Sie - entsprechend der internationalen und nationalen Erkenntnislage - sobald möglich informieren.

4. Weitere Impfstoffmengen für Personen ab 70 Jahren

Der anliegenden Tabelle können die weiteren Impfstoffkontingente zur Impfung von Personen ab 70 Jahren entnommen werden.

5. Impfung von Kontaktpersonen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaImpfV)

Bei der Impfung von Kontaktpersonen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaImpfV ist das Wohnortprinzip anzuwenden (Wohnort der Kontaktperson). Eine Impfung am Wohnort der pflegebedürftigen Person (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 lit. a CoronaImpfV) oder der schwangeren Person (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 lit. b CoronaImpfV) wird zur Sicherstellung eines niedrigschwelligen Impfangebotes jedoch nicht ausgeschlossen.

6. Übriggebliebener Impfstoff von AstraZeneca in Krankenhäusern und Unikliniken

Durch den Stopp der Impfungen von Personal der Krankenhäuser und Uniklinken mit Impfstoff des Herstellers AstraZeneca sind in einigen Krankenhäusern und Unikliniken noch entsprechende Impfstoffmengen vorhanden. Aus einigen Kreisen und kreisfreien Städten ist bekannt, dass diese Vials nach Kontaktaufnahme zu den Impfzentren wieder an diese

zurückgeflossen sind. Alle übrigen Krankenhäuser und Unikliniken werden wir zeitnah informieren, dass die dort noch vorhandenen Vials den Medizinischen Versorgungszentren der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen sind und dort für die Impfung von Personen über 60 Jahren eingesetzt werden sollen. Zur Sicherstellung des erforderlichen Kontingents für die Zweitimpfungen werden wir den Krankenhäusern überdies aufgeben, die Anzahl der an die MVZs übertragenen Vials dem jeweiligen Impfzentrum mitzuteilen.

7. Zweitimpfungen nach Erstimpfung mit AstraZeneca

Bei Personen ab 60 Jahren, die eine Erstimpfung mit AstraZeneca erhalten haben, hat die Zweitimpfung mit AstraZeneca zu erfolgen (vorbehaltlich medizinischer Gründe).

Bei Personen unter 60 Jahren, die eine Erstimpfung mit AstraZeneca erhalten haben, erfolgt die Zweitimpfung entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommission mit einem mRNA-Impfstoff in einem Abstand von 12 Wochen. Bei bisherigen Terminierungen für die Zweitimpfung nach dem 9-Wochen-Schema soll soweit möglich eine Verschiebung erfolgen. Diese Entscheidung erfolgt aufgrund der Studienlage, die eine maximale Wirksamkeit der Impfung mit AstraZeneca bei einer Zweitimpfung nach 12 Wochen ausweist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerhard Herrmann